

Bekanntmachung im

Amtsblatt und auf der Homepage des Kreises Viersen

Für die Stadt/ Gemeinde:	Kreis Viersen
Sonstiges bitte eintragen: (Verbände, Sparkassen, etc.)	keine

Betreff der Bekanntmachung im Inhaltsverzeichnis:

**Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen
Änderungsgenehmigung vom 27.01.2025 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmthal I
GmbH &Co. KG, Kirchstraße 10, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer
Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 in Schwalmthal Ungerath**

Inhalt der Bekanntmachung:

Mit Bescheid vom 01.06.2023 wurde der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 4.600 kW auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 84; Flurstück 1 erteilt. Auf den Änderungsantrag erteilte der Landrat des Kreises Viersen am 27.01.2025 der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG mit Sitz in Kirchstraße 10 50389 Wesseling, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Änderungsgenehmigung nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb dieser Windenergieanlage mit geändertem Anlagentyp Enercon E-175 EP5.

Auf Antrag der Firma Windpark Schwalmtal GmbH I & Co. KG vom 13.11.2023 wird die Änderungsgenehmigung vom 27.01.2025 in der Fassung des Korrekturbescheids vom 15.04.2025 gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

I. Tenor

Ich erteile die Genehmigung, auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 84; Flurstück 1, eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 4.600 kW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort ETRS89		
				WEA-Nr.	Rechtswert	Hochwert
Enercon E-175 EP5	6	162	175	WEA 6	32.310.179,9	5.674.365,5

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Änderungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus der in Anlage 1 zu Änderungsgenehmigung vom 27.01.2025 in der Fassung des Korrekturbescheides vom 15.04.2025 aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen ergangen.

III.

Eine Ausfertigung der vollständigen Änderungsgenehmigung vom 27.01.2025 mit ihrer Begründung und in der Fassung des Korrekturbescheides vom 15.04.2025 wird nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 01.05.2025 bis einschließlich 16.05.2025 auf der Internetseite des Kreises Viersen unter folgendem Link abrufbar sein:

<https://www.kreis-viersen.de/landkreis/bekanntmachungen>

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

IV.

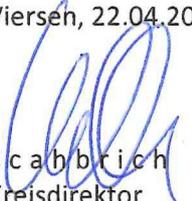
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsgenehmigung vom 27.01.2025 in der Fassung des Korrekturbescheides vom 15.04.2025 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Viersen, 22.04.2025


Sascha Brich
Kreisdirektor